

**Gericht:**                **Bezirksgericht Winterthur**

**Datum:**                **15. April 2019**

**Geschäfts-Nr:**        **CG160010**

**Urteil des Bezirksgericht Winterthur vom 15. April 2019 in der Geschäfts-Nr. CG160010**

***Kurzzusammenfassung:** In versicherungsrechtlicher Hinsicht ist ein Passagier, der funkt und navigiert ein Besatzungsmitglied und nicht ein Passagier. Folglich entfällt ein Anspruch gegen die Insassenunfallversicherung.*

**Zusammenfassung/Urteil:** Der Kläger und sein Bruder flogen im Sommer 1997 mit ihren Freundinnen in einer vierplätzig Cessna 182P von Bern nach Griechenland und zurück. Dabei wechselten sich die beiden Brüder mit dem Steuern ab. Von Skopje nach Dubrovnik steuerte der Bruder des Klägers das Flugzeug. Aufgrund eines Motorschadens musste das Flugzeug notlanden und alle Insassen verletzten sich schwer.

Der Kläger machte daraufhin gegenüber der Versicherung eine Forderung als Passagier geltend. Es stellte sich in der Folge die Frage, ob der Kläger als Besatzungsmitglied oder Passagier zu qualifizieren sei.

Das Bezirksgericht stützt sich auf die damals gültigen allgemeinen Versicherungsbedingungen der Luftfahrzeugversicherung. Demnach sei Besatzungsmitglied, wer zur Führung des Luftfahrzeugs befähigt ist und die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen besitzt, in Ausübung ihrer Funktion. Passagier sei demgegenüber wer nicht Besatzungsmitglied ist. Die Auslegung erfolge gemäss Gericht nach den üblichen Grundsätzen der Vertragsauslegung.

Aus den Zeugenaussagen habe sich gemäss Bezirksgericht ergeben, dass die Brüder die Aufgaben jeweils aufgeteilt hätten. Während der eine steuerte, habe sich der andere um Funk und Navigation gekümmert. Gemäss allgemeinem Sprachgebrauch sei der Kläger, der die Betankung vorgenommen und überwacht habe, navigiert und während dem ganzen Flug gefunkt habe, als Besatzungsmitglied zu qualifizieren. Es handle sich dabei um Tätigkeiten, die sich unter die Führung des Flugzeugs subsumieren lassen. Aus dem allgemeinen Sprachgebrauch lasse sich jedoch gemäss Gericht, entgegen der Auffassung des Klägers, nicht herleiten, dass ein Besatzungsmitglied Verantwortung zu tragen habe. Des Weiteren spiele es auch keine Rolle, dass für das Flugzeug nur ein Besatzungsmitglied vorgeschrieben sei. Die Aufgaben des Piloten können gemäss Gericht untereinander aufgeteilt werden.

Das Gericht kam in seinem Urteil zum Schluss, dass der Kläger während des Unfallflugs ein Besatzungsmitglied im Sinne der AVB der Beklagten war. Dadurch habe er keinen Versicherungsanspruch. Die Klage wurde abgewiesen.